

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Katastrophenfondsgesetz 1986

Zweiter Bericht des Bundesministers für Finanzen

1. Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396/1986, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für das Jahr 1987 bis 31. März 1988 zu berichten.

1.1. Im Kalenderjahr 1987 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- u. Körperschaftsssteuer		2.860.630.716'--
Zinsen auf der Veranlagung von Bankguthaben	156.178.003'88	
abzüglich Zinsentragsteuer	- 1.408.253'42	
" Bankspesen	<u>- 2.283'81</u>	<u>154.767.466'65</u>
zusammen		3.015.398.182'65

Diese Fondsmittel wurden gem. § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

11 v.H. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	314.669.379'--
10 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	286.063.072'--
9 v.H. zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 143.031.536 S	257.456.764'--
7 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	200.244.150'--

- 2 -

S

63 v.H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 228,850.457 S	1.802,197.351'--
Nettozinsen	<u>154,767.466'65</u>
zusammen	3.015,398.182'65

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 2.914,662.081'03 S wie folgt verausgabt:

S

Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	155,200.456'03
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften; davon 38,843.999 S zur Beseitigung von Schäden oder Vermögensnachteilen, die durch die Nuklearkatastrophe in Tschernobyl entstanden sind	210,819.968'--
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	285,944.000'--
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	67,215.000'--
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastrophen einsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	152,924.657'--

- 3 -

S

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	205,621.000'--
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.617,037.000'--
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraße	<u>219,900.000'--</u>
zusammen	2.914,662.081'03

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1987 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1987	1.950,110.100'70
+ Einnahmen	+ 3.015,398.182'65
- Ausgaben	- <u>2.914,662.081'03</u>
verbleiben zum 31.12.1987	2.050,846.202'32

2. Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel in Höhe von S 2.050,846.202'32 bei den Kreditinstituten "Creditanstalt-Bankverein" und "Österreichische Länderbank" nutzbringend angelegt.